



Warum das MSR2 Non-Paper ein Non-Starter sein sollte

Deutsche Übersetzung

Kontakt

Hauptautoren:

Eleanor Scott, Expert on EU Carbon Markets, Carbon Market Watch,
eleanor.scott@carbonmarketwatch.org

Luke Haywood, Head of Climate and Energy, European Environmental Bureau,
luke.haywood@eeb.org

Redaktion:

Gavin Mair, Communications Specialist, Carbon Market Watch
gavin.mair@carbonmarketwatch.org

Layout

Magdalena Zawieracz, Carbon Market Watch,
magdalena.zawieracz@carbonmarketwatch.org

Cover art: Front-Declan Sun, unsplash.com/@declansun, Back- Patrick Federi, unsplash.com/@federi

Die in diesem Policy Briefing geäußerten Meinungen sind ausschließlich die von uns, den Autorinnen und Autoren und den mitwirkenden Mitgliedern des LIFE Effect-Konsortiums.

Datum der Veröffentlichung Englische Originalversion:

05. September 2025



more info:

life-effect.org



Funded by the European Union. Views and opinions expressed are however those of the author(s) only and do not necessarily reflect those of the European Union or CINEA. Neither the European Union nor the granting authority can be held responsible for them.





Einführung

4

Änderungen ohne
Neuverhandlung
bestehender
Rechtsinstrumente

6

Neuverhandlung der
Versteigerungs-
verordnung

6

Neuverhandlung des
MSR2-Beschlusses

7

Schlussfolgerung

9

Einführung

Am 25. Juni 2025 veröffentlichten 16 EU-Mitgliedstaaten¹ ein **Non-Paper**, in dem sie die Europäische Kommission ersuchen, verschiedene Optionen für eine Reform des neuen Emissionshandelssystems für Gebäude, Straßenverkehr und zusätzliche Sektoren (im Folgenden „EHS2“) zu prüfen, das 2027 in Kraft tritt.

Die beteiligten Mitgliedstaaten zeigen sich besorgt über das Risiko hoher oder stark schwankender EHS2-Preise und äußern Unsicherheit bezüglich des anfänglichen Preisniveaus. Das Risiko hoher Preise lässt sich auch **ohne eine Reform des EHS2 beherrschen**. Die vorgeschlagenen Änderungen hingegen könnten das EHS2 schwächen und die klimapolitischen Ambitionen durch eine Reform der Marktstabilitätsreserve (im Folgenden „MSR2“) abschwächen.

Was ist die Marktstabilitätsreserve (MSR2)?

Die MSR2 reguliert das EHS2, indem sie die Menge der verfügbaren Emissionszertifikate entsprechend den sich ändernden Marktbedingungen anpasst.

Sie wurde erstmals 2018 im Rahmen des EU-EHS1 als stabilisierender Preiskontrollmechanismus eingerichtet, um ein Problem der Marktübersättigung zu beheben, bei dem ein Überangebot an Emissionszertifikaten den CO₂-Preis auf bis zu 5 € pro Tonne gedrückt hatte.

Wie funktioniert die MSR2?

Bei einem Überschuss an Emissionszertifikaten nimmt die MSR einen Teil der Zertifikate aus dem Markt, wodurch der Überschuss verringert und die Preise auf einem höheren Niveau gehalten werden als ohne diesen Eingriff. Bei einem Unterangebot an Emissionszertifikaten gibt die MSR2 zusätzliche Zertifikate in den Markt frei, wodurch die Preise unter das Niveau gesenkt werden, das sie sonst erreicht hätten.

Die MSR2 umfasst sowohl mengen- als auch preisbasierte Auslöser.

Mengenbasierte Auslöser:

- Überschreitet die Gesamtzahl der in Umlauf befindlichen Zertifikate (also das Überangebot an Zertifikaten auf dem Markt) 440 Mio. Tonnen CO₂, werden 100 Mio. Zertifikate für einen Zeitraum von 12 Monaten in die Reserve eingestellt.
- Fällt die Gesamtzahl der in Umlauf befindlichen Zertifikate unter 210 Mio. Tonnen CO₂, werden 100 Mio. Zertifikate aus der Reserve in den Markt freigegeben.
 - Befinden sich weniger als 100 Mio. Tonnen CO₂ in der Reserve, werden alle Zertifikate aus der MSR in den Markt freigegeben.

Preisbasierte Auslöser:

- Liegt der Durchschnittspreis über drei aufeinanderfolgende Monate über dem Zweifachen des Durchschnittspreises der sechs vorangegangenen Monate, werden 50 Mio. Zertifikate aus der MSR2 in den Markt freigegeben.
- Liegt der Durchschnittspreis über drei aufeinanderfolgende Monate über dem Dreifachen des Durchschnittspreises der sechs vorangegangenen Monate, werden 150 Mio. Zertifikate aus der MSR2 in den Markt freigegeben.
- Von 2027 bis 2030 gelte eine "weiche" Preisobergrenze von 45 € pro Tonne CO₂ (inflationsbereinigt). Bei Überschreiten dieses Schwellenwerts werden 20 Mio. Zertifikate aus der MSR2 in den Markt eingebracht.

¹ Österreich, Belgien, Bulgarien, Kroatien, Tschechien, Estland, Deutschland, Italien, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien und Spanien.

Die Freigabe von Zertifikaten auf Grundlage dieser Auslöser kann erst ab 2028 erfolgen und ist auf zwei Freigaben pro Jahr begrenzt (in der Regel eine). Dies erklärt, warum die erwartete Gesamtzahl der Freigaben bis Ende 2030 unter der Gesamtgröße der MSR2 liegt.²

Preiskontrollmechanismen in der Praxis

Diese Preiskontrollmechanismen gelten zunächst bis 2029, wenn die Europäische Kommission über ihre Funktionsweise berichten muss. Anschließend kann die Kommission bei Bedarf eine Verlängerung und Ausweitung dieser Mechanismen vorschlagen. Schließlich ermöglicht eine zusätzliche Klausel es der Europäischen Kommission, auf hohe EHS2-Preise zu reagieren, indem sie einen Durchführungsrechtsakt erlässt, der die Freigabe von Zertifikaten durch die MSR2-Auslöser alle sechs Monate ermöglicht.

Neben der vorzeitigen Bereitstellung³ von Zertifikaten beeinflussen diese MSR2-Interventionen das Volumen der in einem bestimmten Jahr versteigerten Zertifikate.

Die MSR2 ist mit 600 Mio. Zertifikaten ausgestattet, wodurch zusätzliche Emissionen ermöglicht werden, die die Emissionsobergrenze des EHS2 überschreiten. Die zusätzlichen Emissionen würden, sofern alle MSR2-Zertifikate in den Markt freigegeben werden, etwa 5–10 % der gesamten EHS2-Emissionen ausmachen. Prognosen gehen jedoch davon aus, dass nicht alle MSR2-Zertifikate genutzt werden.

Vielmehr deuten die Projektionen darauf hin, dass unter den aktuellen Regeln nur ein vergleichsweise kleiner Teil des MSR2-Volumens tatsächlich zu zusätzlichen Emissionen führen dürfte.⁴ Eine Lockerung der Regeln für die Freigabe von Zertifikaten aus der MSR würde zu höheren Emissionen im Rahmen des EHS2 führen.

Darüber hinaus sollten jegliche Änderungen dieser Regeln sorgfältig geprüft werden, um zu vermeiden, dass die Wirksamkeit der Investitionsanreize beeinträchtigt und das Vertrauen der Marktteilnehmer in einen stabilen und verlässlichen Rechtsrahmen untergraben wird.

In diesem kurzen Informationspapier werden die Gründe für die fünf im Non-Paper diskutierten Maßnahmen umrissen. Außerdem werden die Risiken aufgezeigt, die solche Änderungen hinsichtlich höherer Emissionen mit sich bringen sowie die politischen Risiken, die mit einer Öffnung verschiedener Rechtsinstrumente verbunden sind. Die drei wichtigsten Rechtsinstrumente, die einer Neuverhandlung unterzogen werden könnten, um die unten beschriebenen Änderungen am EHS2 vorzunehmen, sind der Beschluss über die Marktstabilitätsreserve, in dem die Einrichtung einer MSR im EHS1 und einer MSR2 im EHS2 festgelegt ist, die EHS-Richtlinie, welche die Grundlage für das EHS1 und das EHS2 bildet, sowie die Versteigerungsverordnung, in der Regeln für den Kauf und Verkauf von Emissionszertifikaten festgelegt sind.

² Siehe Abschnitt 2.5 und Tabelle 5 des aktuellen Berichts von Graichen und Ludig (2024) im Auftrag des Umweltbundesamtes. Dort analysieren die Autoren die Menge der genutzten MSR-Zertifikate und stellen fest, dass unter unterschiedlichen Annahmen zur Preisentwicklung nur eine sehr begrenzte Menge an MSR-Zertifikaten genutzt wird. Nach den aktuellen Regeln werden ihren Schätzungen zufolge im Jahr 2031, wenn die MSR2 endet, 467–600 Mio. Zertifikate entwertet.

³ In den ersten drei Jahren werden 30 % mehr Zertifikate versteigert als üblich, mit einer entsprechenden Verringerung der Anzahl der in den Folgejahren 2029–2031 versteigerten Zertifikate.

⁴ Wie in Fußnote 2 erwähnt, kommen Graichen und Ludig in ihrem jüngsten Bericht im Auftrag des Umweltbundesamtes (2024) zu dem Schluss, dass voraussichtlich nur eine sehr begrenzte Menge an MSR-Zertifikaten freigegeben wird. Nach den aktuellen Regeln werden ihren Schätzungen zufolge im Jahr 2031, wenn die MSR2 endet, 467–600 Mio. Zertifikate entwertet.

Änderungen ohne Neuverhandlung bestehender Rechtsinstrumente

1. Regelmäßige Veröffentlichung von Informationen zur Verbesserung der Preisprognosen für das EHS2

Da das EHS2 ein neuer Markt ist und die Handelsaktivität am EHS2-Terminmarkt noch begrenzt ist, gibt es noch kein klares Bild über die zukünftige Preisentwicklung der EHS2-Zertifikate. Ihr Preis hängt von den CO₂-Emissionen im Gebäude- und Straßenverkehrssektor ab. Die regelmäßige Veröffentlichung offizieller, aktueller Informationen zu den erwarteten Emissionen der EHS2-Sektoren, zu den Installationsraten von Wärmepumpen, zur Verbreitung von Elektrofahrzeugen und zu Sanierungsquoten ist daher eine wichtige Maßnahme, um Marktakteuren ein besseres Verständnis der mittelfristigen Preisentwicklung im EHS2 zu vermitteln. Solche Kenntnisse über das erwartete Preisniveau würden Verbraucher, Unternehmen und Regierungen dazu ermutigen, früher in die Dekarbonisierung zu investieren, was wiederum den EHS2-Preis insgesamt senken könnte.

Umsetzung dieser Maßnahme: Diese Maßnahme könnte von der Europäischen Kommission ohne jegliche Gesetzesänderungen umgesetzt werden, idealerweise in enger Zusammenarbeit mit nationalen Statistikbehörden, Eurostat und anderen relevanten Informationslieferanten.

Klimaauswirkungen: Diese Maßnahme hätte weder Einfluss auf die EHS2-Obergrenze noch auf die maximale Anzahl der Zertifikate in der Marktstabilitätsreserve. Umfassendere Informationen für Marktakteure über die künftige Preisentwicklung erhöhen die Investitionssicherheit und beschleunigen die Dekarbonisierung, wodurch die Emissionen sinken und letztlich weniger Zertifikate aus der MSR2 freigegeben werden müssen.

Neuverhandlung der Versteigerungsverordnung

2. Einleitung frühzeitiger Versteigerungen im Jahr 2026 zur Verringerung der Preisunsicherheit für 2027

Im Non-Paper wird eine Bewertung der Durchführbarkeit eines Beginns der EHS2-Versteigerungen ab Mitte 2026 gefordert, damit Haushalte, Unternehmen, Kraftstofflieferanten und Ministerien bereits vor 2027 eine klarere Prognose des EHS2-Preises erhalten. Durch die vorgezogenen Versteigerungen würden dem Markt keine zusätzlichen Emissionszertifikate zugeführt, da der Auktionskalender für 2027 vielmehr auf 1,5 Jahre statt auf 12 Monate verteilt wird.

Umsetzung dieser Maßnahme: Die Vorverlegung des Beginns der Versteigerungen würde eine Neufassung der Versteigerungsverordnung erforderlich machen.

Da diese Verordnung nur wenige Elemente umfasst, wäre eine Reform hier ein praktikabler, positiver Schritt mit geringem politischem Risiko.

Klimaauswirkungen: Diese Maßnahme hätte keine Änderung der EHS2-Obergrenze oder der maximalen Anzahl der Zertifikate in der Marktstabilitätsreserve zur Folge. Wenn diese Maßnahme dazu beiträgt, die Emissionsnachfrage zu senken, könnte dies die Freigabe von Zertifikaten aus der MSR2 reduzieren und somit auch die Emissionsmenge im EHS2 verringern.

Die Bedeutung von Emissionsreduktionen als Instrument zur Preiskontrolle im EHS2

Die CO₂-Preise im EHS2 steigen, wenn die Emissionen nicht schnell genug reduziert werden.

Sämtliche „ergänzenden“ Maßnahmen zur Reduzierung der Emissionen in den EHS2-Sektoren tragen dazu bei, den EHS2-Preis zu begrenzen.⁵

Bei der Erwägung möglicher Lösungen für die Bedenken bezüglich des EHS2-Preises ist aus umweltpolitischer Sicht die wichtigste Überlegung, ob die entsprechende Änderung zu einer Erhöhung der Gesamtobergrenze für Emissionen führen würde. Alle MSR2-Zertifikate (600 Mio.) kommen zur Emissionsobergrenze von etwas über einer Milliarde Zertifikaten für 2027 hinzu und entsprechen etwa 10 % der gesamten Emissionszertifikate im Zeitraum 2027–2032⁶

Ohne die geplante Reduzierung der CO₂-Emissionen in den EHS2-Sektoren um 42% bis 2030 gegenüber 2005 wird es deutlich schwieriger, die Klimaziele der EU zu erreichen. Jeder Anstieg der Emissionen in den EHS2-Sektoren erfordert eine entsprechende Verringerung der Emissionen in anderen Sektoren, etwa in der Landwirtschaft (was politisch weiterhin schwierig bleibt) oder in Landnutzungssektoren, wo die Wirksamkeit der Kohlenstoffsenken bereits gefährdet ist.

Neuverhandlung des MSR2-Beschlusses

Die folgenden drei Vorschläge im Non-Paper würden das EHS2 schwächen, indem durch eine Neuverhandlung des Beschlusses über die Marktstabilitätsreserve – dem Rechtsakt, der die Funktionsweise der MSR2 definiert – zusätzliche Emissionszertifikate in Umlauf gebracht werden. Diese Änderungen würden die zulässigen Treibhausgasemissionen aus dem Gebäude- und Straßenverkehrssektor in der EU unmittelbar erhöhen.

3. „Glättung“ des MSR2-Auslösemechanismus zur Begrenzung der Volatilität (analog zum EHS1) und Erhöhung der freigegebenen MSR2-Zertifikate in angespannten Marktsituationen

Dieser Abschnitt umfasst zwei verschiedene Maßnahmen:

Zunächst fordert das Non-Paper eine Überprüfung der Auslöser für die Freigabe von MSR2-Zertifikaten. Der Auslösemechanismus der MSR2 ist so konzipiert, dass automatisch 100 Mio. Zertifikate in den Markt gebracht werden, sobald die Zahl der im Umlauf befindlichen Zertifikate unter 210 Mio. fällt.

Analog dazu wird der Mechanismus ausgelöst, sobald die Zahl der im Umlauf befindlichen Zertifikate auf über 440 Mio. steigt. In diesem Fall werden 100 Mio. Zertifikate vom Markt genommen und in die Marktstabilitätsreserve überführt.

‘Unter einer „Glättung des Auslösemechanismus“ ist zu verstehen, dass beim Erreichen des Schwellenwerts nicht die gesamte vorgesehene Menge an Zertifikaten gleichzeitig in den Markt eingebracht oder daraus entnommen wird. Stattdessen wird ein dem Über- oder Unterangebot entsprechender Anteil der Zertifikate eingebracht oder entnommen. Dadurch werden potenzielle Schocks für Marktteilnehmer durch das plötzliche Ein- oder Austreten großer Zertifikatmengen begrenzt. Das Ziel besteht darin, Preisschwankungen einzudämmen, indem die Unsicherheit über das Angebot von Zertifikaten verringert wird.

⁵ Siehe Studie von Günther et al. (2025)

⁶ Siehe Tabellen 3 und 5 des Berichts des Umweltbundesamtes aus dem Jahr 2024 („Supply and Demand in the ETS2“). Dabei ist zu beachten, dass die 600 Mio. MSR-Zertifikate zu den dort angegebenen Mengen hinzugerechnet werden müssen und dass die genauen Zahlen zudem von den Emissionsdaten der Jahre 2024–2026 abhängen.

Zweitens wird die Kommission im Non-Paper dazu aufgefordert, „die Möglichkeit zu prüfen, das Volumen der in sehr angespannten Marktsituationen freizugebenden Zertifikate leicht zu erhöhen“. Die Formulierung ist hier sehr vage. Es ist unklar, was genau unter einer „angespannten Marktsituation“ zu verstehen ist, ebenso, wie umfangreich die „Erhöhung“ ausfallen würde. Während diese Maßnahme kurzfristig zu niedrigeren Zertifikatspreisen führen kann, vermindert sie gleichzeitig den Anreiz zur Emissionsminderung, sodass später kostenintensivere Emissionsminderungen in schnellerem Tempo erreicht werden müssen.

Klimaauswirkungen der Überarbeitung des Auslösemechanismus: Änderungen am Auslösemechanismus könnten so gestaltet werden, dass die Wahrscheinlichkeit eines Anstiegs der Gesamtemissionen verringert wird (mehr Auslösepunkte, aber kleinere Freigabemengen). Wahrscheinlicher ist jedoch, dass eine Reform des Auslösemechanismus zu einem Anstieg der Emissionen aus der MSR2 und damit aus dem EHS2 führt, da nach den aktuellen Regeln nur eine begrenzte Freigabe von MSR2-Zertifikaten vorgesehen ist (siehe Fußnote 3).

Klimaauswirkungen höherer Freigabemengen: Eine Erhöhung der in den Markt freigegebenen MSR2-Zertifikate bei angespannten Marktsituationen dürfte zu einem Anstieg der Gesamtemissionen im Rahmen des EHS2 führen, da nach den aktuellen Regeln nur eine begrenzte Freigabe von MSR2-Zertifikaten zu erwarten ist (siehe Fußnote 3).

Umsetzung dieser beiden Maßnahmen: Für diese Maßnahmen ist eine Neuverhandlung des MSR-Beschlusses erforderlich, bei dem es sich um einen Rechtsakt des Europäischen Parlaments und des Rates handelt. Dies birgt das Risiko, dass Parlament und Rat die Gelegenheit nutzen, weitere Änderungen vorzuschlagen, die das EHS2 schwächen (siehe unten). So könnten beispielsweise die Regeln dahingehend geändert werden, dass ohne eine Öffnung der EHS-Richtlinie sämtliche Zertifikate aus der MSR in den Markt freigegeben werden.

Dadurch würde das Angebot an Emissionszertifikaten um etwa 10 % steigen.

4. Verlängerung der Laufzeit der MSR2 über das Jahr 2031 hinaus

Da alle Zertifikate in der MSR2 zusätzlich zur Emissionsobergrenze zählen, gibt es eine Regelung, wonach sämtliche in der MSR2 verbleibenden Zertifikate im Jahr 2031 gelöscht werden. Dies dient als Absicherung gegen mögliche Probleme durch ein Überangebot an Zertifikaten, falls die Emissionen stärker als erwartet reduziert werden. Im Non-Paper wird vorgeschlagen, diese „Verfallsklausel“ aufzuheben, wodurch der Zeitraum verlängert würde, in dem Zertifikate aus der MSR2 in den EHS2-Markt eingebracht werden können.

Umsetzung der Maßnahme: Für diese Maßnahme ist eine Neuverhandlung des MSR-Beschlusses erforderlich, bei dem es sich um einen Rechtsakt des Europäischen Parlaments und des Rates handelt. Dies birgt das Risiko, dass Parlament und Rat die Gelegenheit nutzen, weitere Änderungen vorzuschlagen, die über die geplante Laufzeitverlängerung hinausgehen und das EHS2 schwächen (siehe unten).

Klimaauswirkungen: Eine Verlängerung der Laufzeit der MSR2 über das Jahr 2031 hinaus wird die Gesamtemissionen im Rahmen des EHS2 erhöhen, sofern bis 2031 nicht sämtliche Zertifikate aus der MSR2 genutzt wurden. Wie bereits erwähnt, deuten Prognosen (siehe vorstehende Fußnote 3) darauf hin, dass nur ein geringer Anteil der Zertifikate genutzt werden dürfte. Dementsprechend würde eine Verlängerung der Laufzeit zu einer größeren Zahl verfügbarer Zertifikate und damit zu einem Anstieg der Emissionen führen. Um die Menge der zusätzlich in den Markt gelangenden Zertifikate zu begrenzen, schlägt das Non-Paper eine Obergrenze für die Menge neuer Zertifikate vor, die während des neuen Verlängerungszeitraums (nach 2031) freigegeben werden dürfen.

5. Stärkung der Preiskontrollmechanismen

Im Non-Paper wird gefordert, die anfängliche „weiche“ Preisobergrenze von 45€ 2020/t CO₂ zu stärken, indem entweder das Volumen der freigegebenen Zertifikate erhöht oder die Häufigkeit der Einspeisungen von Zertifikaten aus der MSR2 in den EHS2-Markt gesteigert wird. Beide Optionen würden zu einem Anstieg der Kohlenstoffemissionen führen.

Klimaauswirkungen: Die hier vorgeschlagenen Reformen betreffen den Auslösemechanismus sowie das Volumen der freizugebenden Zertifikate und müssen im Hinblick auf ihre tatsächlichen Auswirkungen auf die Emissionen bewertet werden. Nach den derzeit geltenden Regeln ist nur ein begrenztes Volumen an Emissionen aus der MSR2 vorgesehen (siehe vorstehende Erläuterung zu Option 3 und Fußnote 3).

Umsetzung der Maßnahme: Für diese Maßnahme ist eine Neuverhandlung des MSR-Beschlusses erforderlich, bei dem es sich um einen Rechtsakt des Europäischen Parlaments und des Rates handelt. Dies birgt das Risiko, dass Parlament und Rat die Gelegenheit nutzen, weitere Änderungen vorzuschlagen, die über die Anpassung des Auslösemechanismus hinausgehen und das EHS2 schwächen.

Schlussfolgerung

Das sinnvollste Vorgehen wäre, solange nicht in den Markt einzugreifen, bis sich die Leistungsfähigkeit des aktuellen Systems als unzureichend erwiesen hat. Dies ist besonders wichtig, da der Preis unbekannt ist und eine verlässliche Preisstabilität entscheidend für die Aufrechterhaltung des Investitionssignals ist. Eine Überprüfung des Systems ist bereits für 2028 vorgesehen.

Um von einer „weichen“ Preisobergrenze zu einer tatsächlichen „harten“ Preisobergrenze überzugehen, müsste auf die bestehende Emissionsobergrenze im Rahmen des EHS2 verzichtet werden. Da die Nachfrage nach Emissionszertifikaten schwer vorhersehbar ist, kann keine feste Obergrenze sowohl für Emissionen als auch für den Preis gleichzeitig festgelegt werden. Eine Änderung der Emissionsobergrenze im Rahmen des EHS2 würde eine Überarbeitung der EHS-Richtlinie erfordern.

Ein zentrales Argument gegen die Festlegung von Preisobergrenzen oder Preiskorridoren ist das rechtliche Risiko, dass das EHS2 dann als Steuer eingestuft werden könnte und der Beschluss im Rat somit einstimmig statt mit qualifizierter Mehrheit verabschiedet werden müsste.

Die Auswirkungen auf die Emissionen könnten ebenfalls erheblich sein. So könnten in Zeiten ungewisser Entwicklungen der Bruttopreise für fossile Brennstoffe sehr niedrige Großhandelspreise in Verbindung mit einer Preisobergrenze im Rahmen des EHS2 zu einem deutlichen Anstieg der Emissionen führen.

Die mit den hohen Preisen verbundenen Herausforderungen erfordern ein entschlossenes Handeln der EU-Mitgliedstaaten und der Europäischen Union, um die Emissionen effektiv zu senken, anstatt zusätzliche Zertifikate in den Markt einzubringen. Jegliche politischen Maßnahmen zur Senkung der Emissionen in den EHS2-Sektoren führen zugleich zu einem Rückgang des EHS2-Preises.

Zu den zweckmäßigen Maßnahmen zählen unter anderem regulatorische Vorgaben zur Einschränkung des Verkaufs neuer fossiler Technologien, etwa von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor oder Gasheizkesseln für Warmwasser und Gebäudeheizung. Weitere Beispiele sind die Festlegung niedrigerer Raumtemperaturen in Gebäuden, reduzierte Höchstgeschwindigkeiten auf Autobahnen sowie die Förderung von Telearbeit zur Verringerung des Pendelverkehrs. Darüber hinaus können auf nationaler Ebene festgelegte CO₂-Mindestpreise eingesetzt werden, um das Preissignal des EHS2 gezielt zu ergänzen. Dies kann insbesondere in Mitgliedstaaten zweckmäßig sein, die bereits über einen CO₂-Preis in vergleichbarer Höhe zum künftigen EHS2-Preis verfügen oder einen hohen Emissionsanteil aufweisen.

Die Regierungen können und sollten Maßnahmen ergreifen, um die Auswirkungen hoher Preise, insbesondere auf schutzbedürftige Haushalte, abzumildern. Eine angemessene Verteilung der Einnahmen aus dem EHS2 kann Ungleichheiten verringern und gleichzeitig zur Finanzierung der Energiewende beitragen. Wesentliche regulatorische Maßnahmen können ebenfalls einen positiven Beitrag zu klima- und sozialpolitischen Zielen leisten. Dazu zählen insbesondere Vorschriften, die wirksame Anreize für Vermieter schaffen, Gebäude zu dämmen und Heizsysteme zu modernisieren. Durch die vorzeitige Nutzung eines Teils der Einnahmen aus dem EHS2 können die Mitgliedstaaten bereits früher in den Übergang investieren.

Auch wenn die im Non-Paper vorgeschlagenen Reformen begrenzt erscheinen, würden sie die Menge der Zertifikate erhöhen, die aus der MSR2 in den Markt gelangen. Dies ist nicht zu unterschätzen, da jede Tonne CO₂ in der MSR2 bereits über die Obergrenze von rund 1 Mrd. Tonnen CO₂ für die EHS2-Sektoren hinausgeht.

Jede zusätzliche Tonne, die auf den Markt gelangt, führt zu einer Überschreitung des Emissionsreduktionsziels. Die Länder müssen die Überschreitung durch zusätzliche Minderungen in anderen Sektoren ausgleichen, wenn sie ihre nationalen Emissionsreduktionsziele erreichen und teure Strafen im Rahmen der Lastenteilungsverordnung vermeiden wollen.

Es ist entscheidend, die Integrität des EHS2 zu wahren, da sonst die Glaubwürdigkeit des gesamten klimapolitischen Rahmens der EU infrage gestellt wird. Politisches Engagement ist entscheidend, um sicherzustellen, dass jetzt klimafreundliche Investitionsentscheidungen getroffen werden und die Kosten des Übergangs begrenzt bleiben. Die EU-Mitgliedstaaten verfügen über die notwendigen Instrumente, um die Auswirkungen des EHS2 auf die Bürgerinnen und Bürger durch wirksame ergänzende Maßnahmen zur Emissionsminderung, Investitionen und gezielte Einkommensunterstützung zu begrenzen.



LIFE Effect



CARBON MARKET WATCH



EEB European
Environmental
Bureau